

1334/AB

zur Zahl 1361/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Scheibner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das "Festival der Verlockung vom anderen Ufer ,Wien ist andersrum", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Sind Ihrem Ministerium bzw. den zuständigen Behörden eine Veranstaltung beziehungsweise die dafür werbenden Flugblätter und Broschüren mit dem Titel "Wien ist andersrum" bekannt?

2. Ist Ihrem Ministerium bzw. den zuständigen Behörden ein Druckwerk mit dem Titel "Kondom des Grauens" bekannt?

3. Wurde von seiten der zuständigen Justizbehörden untersucht, ob diese Veranstaltung bestehende Rechtsnormen, insbesonders die Bestimmungen des "Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (BGBl Nr. 97) sowie den § 220 StGB verletzt?

3a) Wenn nein, warum nicht?

3b) Wenn ja, was gedenken die zuständigen Behörden zu tun?

3c) Wenn ja, wurde von Ihrer Seite aus das diese Veranstaltung unterstützende BMWFK davon in Kenntnis gesetzt?

3c) Liegt von seiten des BMWFK eine Stellungnahme bzw. Reaktion vor?

4. Wurde von seiten der zuständigen Justizbehörden untersucht, ob das Druckwerk "Kondom des Grauens" bestehende Rechtsnormen, insbesonders die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (BGBl Nr. 97) sowie den § 220 StGB verletzt?

4a) Wenn nein, warum nicht?

4b) Wenn ja, was gedenken die zuständigen Behörden zu tun?

5. Sind den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung Anzeigen zugegangen?

5a) Wenn ja, wieviele?

5b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?

6. Sind den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Druckwerk "Kondom des Grauens" Anzeigen zugegangen?

6a) Wenn ja, wieviele?

6b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt?

7. Ist Ihrem Ministerium beziehungsweise den zuständigen Behörden bekannt, daß an Wiener Schulen Freikarten für diese Veranstaltung verteilt wurden?

7a) Wenn ja, wurden damit einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt?

7b) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Der Veranstaltungszyklus "Wien ist andersrum, das Festival der Verlockungen vom anderen Ufer" und die dafür betriebene Werbung mit Broschüren sind der Staatsanwaltschaft Wien bekannt.

Zu 2:

Auch die Verbreitung dieses Comics-Buches von Ralf König ist der Staatsanwalt-

schaft Wien bekannt.

Zu 3 und 5:

Die in Rede stehende Veranstaltungsreihe wurde von der Staatsanwaltschaft Wien anhand der dafür aufgelegten Werbebroschüre in Richtung der §§ 220, 221 StGB und § 1 Abs. 1 PornOG geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt drei Anzeigen erstattet. Da aus den in der Werbebroschüre enthaltenen Karikaturen und aus dem Begleittext, in dem unter anderem zur "Akzeptanz unterschiedlicher Lebensentwürfe" und damit im Ergebnis zum Verständnis für gleichgeschlechtliche Liebe aufgerufen wurde, trotz einiger zweifellos fragwürdiger Passagen weder ein Verstoß gegen das Pornographiegesetz noch ein Gutheißen gleichgeschlechtlicher Unzucht, das geeignet wäre, solche Unzuchtshandlungen nahezulegen (§ 220 StGB), oder gar die Gründung einer Verbindung im Sinne des § 221 StGB abgeleitet werden konnte, wurden die Anzeigen gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wurde nicht verständigt.

Zu 4 und 6:

Zwei der zu den Punkten 3 und 5 angeführten Strafanzeigen hatten im Zusammenhang mit einer Puppentheateraufführung von "Kondom des Grauens" im Rahmen der Veranstaltungsreihe 'Wien ist andersrum" auch das gleichnamige Druckwerk vom Ralf König zum Gegenstand. Auch insoweit wurden die Anzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Schon aus dem Anzeigevorbringen und aus der einer der Anzeigen beiliegenden Werbebroschüre für die Veranstaltungsreihe "Wien ist andersrum" ist ersichtlich, daß sowohl das Comics-Buch als auch die Puppentheateraufführung mangels Ernsthaftigkeit sowie in Anbetracht der satirischen Aufmachung und der verfremdeten Darstellung - auch unter Berücksichtigung eines allenfalls jugendlichen Publikums bzw. Adressatenkreises - nicht geeignet scheinen, gegen die Bestimmungen des Pornographiegesetzes oder gegen § 220 StGB zu verstößen.

Zu 7:

Ob an Wiener Schulen Freikarten für Aufführungen im Zuge der Veranstaltungsreihe "Wien ist andersrum, das Festival der Verlockungen vom anderen Ufer" verteilt wurden, ist weder der Staatsanwaltschaft Wien noch dem Bundesministerium für

Justiz bekannt.